

Bildungsakademie

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

180/ME

W F

GZ 68.153/112-I/B/5B/92

Sachbearbeiter:
Mag. Wolfram Gangl
Tel.: 531 20-5832

MINORITENPLATZ 5

A-1014 WIEN

TELETON

493 10 10 10 10

Telefon 493 10 10 10 10

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 6 GE/19 P2

Datum 22.6.1992

Verteilt 23. Juni 1992 Rli

Novellen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen);
Aussendung zur Begutachtung

St. Winer

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Novellierungsentwürfe zum

1. Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
2. Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG)
3. Akademie-Organisationsgesetz (AOG)

betreffend **Neuregelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.**

Um Stellungnahmen wird bis spätestens **30. Oktober 1992** gebeten.

Sollte bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sein, so wird die do. Zustimmung zu den vorgelegten Entwürfen angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu senden.

Beilagen

Wien, 15. Juni 1992
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

K. Busek

Akademie-Organisationsgesetz**(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)****V O R B L A T T****Probleme:**

- * Derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in § 106a UOG (lex fugitiva)

Ziele:

- * Stärkung der Position des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Hebung der systematischen Klarheit durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Novelle

Alternative:

- * Die Belassung der Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im § 106a UOG in seiner jetzigen Form würde eine Fortschreibung des bestehenden und als unbefriedigend eingeschätzten Zustandes bedeuten

Kosten:

- * keine

EG-Konformität:

- * gegeben

- 2 -

E N T W U R F

Bundesgesetz,

mit dem das Akademie-Organisationsgesetz

geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 25, über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 Z 3 lautet wie folgt:

"3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 25a);"

2. Folgender § 25a wird eingefügt:

"§ 25a. (1) Das Akademiekollegium und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen der Akademie ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Akademie tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Akademie Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen des Akademiekollegiums oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An der Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Akademiekollegium ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes durch das Akademiekollegium entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind durch Beschuß des Akademiekollegiums zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Akademiekollegiums in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Sie haben die Angehörigen der Akademie in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Akademieangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Akademiekollegiums mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das Akademiekollegium konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Akademiekollegium in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

- 4 -

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschuß des Akademiekollegiums eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechtes darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch zum Beschuß des Akademiekollegiums beim Rektor abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschuß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses - bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Beschußfassung durch das Akademiekollegium nicht zulässig.

(8) Das Akademiekollegium hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Akademiekollegiums ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschußfassung durch das Akademiekollegium nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschuß von Verträgen aufgrund dieses Beschlusses - nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschuß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschuß aufzuheben oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschuß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden."

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeines**

Um die derzeit unbefriedigende Regelung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einer Verbesserung zuzuführen, ist eine Anpassung des Akademie-Organisationsgesetzes in folgenden Bereichen notwendig:

1. Erstreckung des Aufsichtsrechtes des Bundes auf Gesetzesverletzungen insbesondere wegen erfolgter Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.
2. Sondermaßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der entsprechenden UN-Konvention.

Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Z 1:**

Dieser Punkt beinhaltet eine Konkretisierung des Aufsichtsrechts des Bundes im Zusammenhang mit den in Z 3 vorgeschlagenen Änderungen.

Zu Z 2:

An den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind gegenwärtig annähernd die Hälfte der Studierenden Frauen. Dennoch ist der Anteil der Frauen bei den Hochschullehrern noch immer unverhältnismäßig gering. Die Diskussion über Möglichkeiten für Ansatzpunkte zur Änderung dieses Ungleichgewichts läuft an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung schon seit einiger Zeit mit zunehmender Intensität. Durch die gesetzliche Verankerung von Gleichbehandlungsbeauftragten soll geschlechtsspezifische Diskriminierung von Hochschulangehörigen und von Personen, die sich um Planstellen an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung bewerben, entgegengewirkt werden.

Die Gleichbehandlungsproblematik ist derzeit im Universitäts-Organisationsgesetz im § 106a geregelt und ist in Form einer lex fugitiva auch auf die Hochschulen künstlerischer Richtung anzuwenden. Zur Hebung der systematischen Klarheit und zur Förderung der Anwenderfreundlichkeit sollen nunmehr inhaltlich korrespondierende Regelungen in das Akademie-Organisationsgesetz aufgenommen werden.

Der § 106a UOG in der derzeitigen Fassung ermöglicht den Gleichbehandlungsbeauftragten Akteneinsicht und die Teilnahme an Kommissionen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden. Im Falle von geschlechtsspezifischer Diskriminierung durch Kollegialorgane der Universität bzw. der Hochschule können die Gleichbehandlungsbeauftragten den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anrufen.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß die Mitwirkungsrechte in ihrem Erfolg fragwürdig bleiben, solange die Gleichbehandlungsbeauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden können, beispielsweise zu Sitzungen von Kollegialorganen, in denen Personalentscheidungen getroffen werden, nicht eingeladen werden oder kein Recht haben, ihrerseits Anträge zu stellen oder Einwände zu Protokoll zu geben.

Da bei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ein Nachweis besonders schwierig zu leisten und aus Beschußprotokollen eine Diskriminierung meistens nicht mehr nachvollziehbar ist, sollen die Gleichbehandlungsbeauftragten die Möglichkeit bekommen, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Bei vermuteter geschlechtsspezifischer Diskriminierung sollen Gleichbehandlungsbeauftragte künftig über ein die Personalentscheidung aufschiebendes Einspruchsrecht verfügen. Für die schriftliche Begründung des Einspruchs gegen einen Beharrungsbeschuß des Kollegialorgans ist eine Frist von 3 Wochen vorgesehen. Die dreiwöchige Frist ist für eine Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Herbeiführung eines gemeinsamen Beschlusses erforderlich.

Zur Verfassungsbestimmung:

Die mit Einrichtung des § 106a UOG anerkannte Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur Frauengleichbehandlung beweist u.a., daß die allgemeinen Gleichheitsgarantien des österreichischen Rechts teils auf formale Aspekte beschränkt sind und somit substantiellen Diskriminierungen nicht Rechnung tragen.

Ein profundes und stringentes Konzept der Frauengleichbehandlung muß sicherstellen, daß kompensatorische Maßnahmen, ohne die die De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau illusorisch bleibt, nicht unter Berufung auf Art. 7 Abs. 1 B-VG unterlaufen werden; diese Absicherung ist deshalb geboten, weil Art. 7 Abs. 1 B-VG nach herrschender Auffassung als Garant einer formalen Gleichheit gilt und demgemäß die substantielle Gleichstellung der Frau keineswegs fördert. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 ist daher integraler Bestandteil des mit dieser Bestimmung verfolgten Gleichbehandlungskonzepts.

GEGENÜBERSTELLUNG

alte Fassung:

§ 4. (5) Gründe für die Versagung einer Genehmigung (Abs. 3) sowie für die Aufhebung eines Beschlusses oder die Untersagung seiner Durchführung (Abs. 4) liegen vor, wenn der Beschuß

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschuß hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

neue Fassung:

§ 4. (5) Gründe für die Versagung einer Genehmigung (Abs. 3) sowie für die Aufhebung eines Beschlusses oder die Untersagung seiner Durchführung (Abs. 4) liegen vor, wenn der Beschuß

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschuß hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 25a);
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

"§ 25a. (1) Das Akademiekollegium und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen Arbeitsbereichen der Akademie ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Akademie tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne, die für andere Organe der Akademie Empfehlungscharakter haben, anzustreben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Vorübergehende Sondermaßnahmen des Akademiekollegiums oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBI. Nr. 443/1982, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

- 10 -

(3) An der Akademie der bildenden Künste in Wien ist vom Akademiekollegium ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes durch das Akademiekollegium entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind durch Beschuß des Akademiekollegiums zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, mit Beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Sie haben weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Akademiekollegiums in das Protokoll aufzunehmen zu lassen. Sie haben die Angehörigen der Akademie in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezügliche Beschwerden von Akademieangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Akademiekollegiums mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen. Soweit das Akademiekollegium konkrete Personalentscheidungen im Einzelfall zu treffen hat, gilt jedoch Abs. 4.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung des Akademiekollegiums, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden, zu laden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Akademiekollegium in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(7) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß ein Beschuß des Akademiekollegiums eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechtes darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch zum Beschuß des Akademiekollegiums beim Rektor abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen auf Grund des beeinspruchten Beschlusses - bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Beschußfassung durch das Akademiekollegium nicht zulässig.

(8) Das Akademiekollegium hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung unter Berücksichtigung dieses Einspruchs die Beratung und Beschußfassung in der diesem Beschuß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

- 12 -

(9) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Akademiekollegiums ist der Arbeitskreis berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab Beschußfassung durch das Akademiekollegium nachzureichen. Ab Anmeldung oder Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen aufgrund dieses Beschlusses - nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. der betroffene Beschuß zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entweder keinen Anlaß findet, den Beschuß aufzuheben oder wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschuß mit Bescheid aufgehoben hat.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens, nicht benachteiligt werden.